

**Satzung zur
Änderung der Friedhofssatzung vom 27.06.2023**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.05.2026 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage 3 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Gebührentatbestände	Nutzungszeit	Gebühr
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1. Überlassung von Reihengräbern		
1.1 Reihengrab	20 Jahre	1.640 EURO
1.2 Kindergrab	15 Jahre	1.000 EURO
1.3 Rasenreihenerdgrab	20 Jahre	1.640 EURO
2. Überlassung von Urnengräbern		
2.1 Urnenreihengrab	15 Jahre	860 EURO
2.2 Baumgrab (Urnwahlgrab)	15 Jahre	1.660 EURO
2.3 Rasenreihenurnengrab	15 Jahre	860 EURO
2.4 Anonymes Urnengrab	15 Jahre	760 EURO
2.5 Urnenwahlkammer	20 Jahre	2.780 EURO
2.6 Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.610 EURO
2.7 Gemeinschaftsgrabanlage Grabplatte und Einzelstele	15 Jahre	2.800 EURO
2.8 Gemeinschaftsgrabanlage Sternenkinder	15 Jahre	220 EURO
3. Überlassung von Wahlgräbern		
3.1 Wahlgrab (doppelbreit)	25 Jahre	4.410 EURO
3.2 Wahlgrab (doppeltief)	25 Jahre	3.850 EURO
3.3 Wahlgrab (doppelbreit und doppeltief)	25 Jahre	6.020 EURO
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr		
1. Wahlgräber		
1.1 Urnenwahlkammer		130 EURO
1.2 Urnenwahlgrab		80 EURO
1.3 Wahlgrab (doppelbreit)		170 EURO
1.4 Wahlgrab (doppeltief)		150 EURO
1.5 Wahlgrab (doppelbreit und doppeltief)		240 EURO
1.6 Baumgrab (Urnwahlgrab)		110 EURO
1.7 Gemeinschaftsgrabanlage Grabplatte und Einzelstele		180 EURO
III. Bestattungsgebühren		
1. Sargbestattung		
1.1 Reihenerdgrab		650 EURO
1.2 Kindergrab		125 EURO
1.3 Doppelgrab		650 EURO
1.4 Tiefgrab (2,00m x 0,90 m x 2,00 m)		750 EURO
1.5 Tiefgrab (2,00m x 0,90 m x 1,60 m)		650 EURO
1.6 Doppeltiefgrab (2,00m x 0,90 m x 2,00 m)		750 EURO
1.7 Doppeltiefgrab (2,00m x 0,90 m x 1,60 m)		650 EURO
2. Beisetzung von Aschen		
2.1 Urnengrab/Baumgrab/anonym		410 EURO
2.2 Urnenkammer		300 EURO
IV. Benutzungsgebühren		
1. Friedhofseinrichtungen		
1.1 Leichen- und Aussegnungshalle		600 EURO
2. Gebühren für die Pflege durch die Kommune		
2.1 Rasenreihengrab		570 EURO
2.2 Rasenreihenurnengrab		120 EURO

2.3 Baumgrab	760 EURO
2.4 Gemeinschaftsgrabanlage Grabplatte, Einzelstele und Sternenkinder	1.780 EURO
2.5 Verlängerung Baumgrab pro Jahr	50 EURO
2.6 Verlängerung Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr	110 EURO
V. Sonstige Gebühren	
1. Gebühr für Sargträger	100 EURO
2. Ausgrabung eines Sarges	
2.1 aus einer Tiefe von 2,00 m	750 EURO
2.2 aus einer Tiefe von 1,60 m	650 EURO
2.3 aus einer Tiefe von 1,20 m	125 EURO
3. Ausgrabung von Gebeinen	650 EURO
4. Ausgrabung einer Urne	190 EURO
5. Öffnen/Schließen Platten Kolumbarium	95 EURO
6. Auflösung Urnenkammer	200 EURO
7. Bestattungsordner	185 EURO
8. Erschwerniszulage pro Stunde	70 EURO

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Steinheim, 19.05.2026

Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung am 05.06.2026